

Kanaldichtheitsprüfung

Das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) verpflichtet in § 61a die Grundstückseigentümer, alle neu errichteten erdverlegten Abwasserleitungen (Hausanschluss- und Grundleitungen) auf dem Grundstück, die zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit Schmutzwasser vermischten Niederschlagswasser dienen, durch einen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen, die der Gemeinde vorzulegen ist.

Bei bestehenden Abwasserleitungen ist die erste Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW bei einer Änderung der Leitung, spätestens jedoch bis 31.12.2015 durch einen Sachkundigen durchzuführen.

Die Gemeinde Weilerswist wird in diesem Zusammenhang in Anlehnung an das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weilerswist sowie in Anlehnung an das Kanalsanierungskonzept, das zur Zeit erstellt wird, voraussichtlich noch in diesem Jahr eine Satzung zur Abänderung der Frist zur erstmaligen Prüfung erlassen. Alle hierzu notwendigen Informationen werden den Weilerswister Bürgern möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt. Um unnötige Kosten zu vermeiden, wird daher seitens der Gemeinde Weilerswist **dringend empfohlen, bis zum Erlass dieser Satzung zunächst keine Dichtheitsprüfungen zu beauftragen oder durchführen zu lassen**. Bei akuten Problemen mit der Abwasserleitung setzen Sie sich bitte mit Herrn Jansen (Tel. 02254-9600168) in Verbindung.

Eine Liste der rund 2000 zugelassenen Sachverständigen, die in NRW die Dichtheitsprüfung abnehmen dürfen, hat das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz ins Internet gestellt:

www.sadipa.it.nrw.de/